

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 305/2004

Sitzung vom 17. November 2004

1741. Anfrage (Führungsprobleme an der Onkologischen Klinik des USZ)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, hat am 16. August 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Bereits vor Amtsantritt löste die Berufung von Professor A. Knuth Unruhe und Unsicherheiten bei den Angestellten in der onkologischen Klinik aus (Anfrage Schürch 21/2003). Offensichtlich läuft seit Amtsantritt der neuen Leitung auf verschiedenen Ebenen einiges schief. Es wird insbesondere der inakzeptable Führungsstil von Professor Knuth kritisiert, ein Vorwurf, der am USZ gegenüber Professoren / Klinikdirektoren in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer wieder für Schlagzeilen sorgte. Die in der Antwort des Regierungsrates vom 2. April 2003 beschriebene Zuversicht hat sich in keiner Weise bewahrheitet.

Die immer wieder neu auftretenden Probleme werfen nicht nur Fragen und Zweifel in Bezug auf das Berufungsverfahren auf, sie schaden auch in grossem Masse dem an und für sich hervorragenden Ruf des USZ.

Die Schnittstelle USZ und Universität, die Rolle des Unirates und des Rektors der Uni, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zwischen Uni und USZ, welche in letzter Zeit zu verschiedenen Zerwürfnissen geführt haben (z. B. Dermatologie usw.) sind offensichtlich noch immer ungeklärt und werden im Rahmen der KSSG Beratungen über die Vorlage Verselbstständigung USZ (4041) Inhalt sein müssen.

Vorerst frage ich den Regierungsrat an:

1. Welche Kriterien werden beim Auswahlverfahren für Berufungen von Professoren, welche gleichzeitig auch als Klinikdirektoren walten, angewandt?
2. Wie stark werden neben den zweifellos wichtigen Kriterien der fachlichen Qualifikation inklusiv Publikationen, Forschungstätigkeit, klinische Erfahrung die Qualitäten:
 - Sozialkompetenz,
 - Interkulturelle Kompetenz,
 - Führungserfahrung im klinischen Alltag und
 - Projektmanagement Erfahrungin die Evaluation einbezogen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden Kriterienkataloge dem Rat vorzulegen?

4. Welchen Probezeiten unterstehen berufene Professoren, wie und durch wen werden die Leistungen in der Probezeit beurteilt? Wer ist Qualifikationsinstanz der Professoren und Klinikdirektoren?
5. Ist es wahr, dass das Assessment mit Professor Knuth erst nach dessen Berufung stattgefunden hat? Wenn ja, was sind die Gründe dafür?
6. Stimmt es, dass Professor Knuth zwei Forschungsprojekte beim Nationalfonds eingereicht hatte, eines abgelehnt und das andere zurückgezogen wurde? Lassen sich daraus Schlüsse über die Kompetenzen als Forschungsprojektverantwortlicher ableiten?
7. Der Regierungsrat schrieb in der Antwort zu obiger Anfrage, dass es erklärtes Ziel der Gesundheitsdirektion, der Uni und der Spitalleitung gewesen sei, ein Zentrum für Onkologie mit Bettenstation am USZ zu etablieren. Wurde dieses Ziel im Sinne des Auftrages erreicht? Entspricht das Onkologische Zentrum am USZ im Umfang, der Finanzierung und der operativen Umsetzung den Vorstellungen der Auftraggeber?
8. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus den Fällen der Professoren Grüssner, Seiler, Burg und Knuth für die Zukunft?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. April 2002 an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 317/1999 betreffend Evaluationsverfahren bei der Neubesetzung von Lehrstühlen an der Universität (Vorlage 3968) hat der Regierungsrat ausführlich zum Berufungsverfahren Stellung genommen. Seit diesem Zeitpunkt ergaben sich folgende Änderungen: Mit Beschluss vom 24. März 2003 hat der Kantonsrat das Universitätsgesetz (LS 415.11) geändert. Danach nimmt an Stelle des für die Gesundheitsdirektion zuständigen Mitglieds des Regierungsrates eine Vertretung dieser Direktion mit beratender Stimme an den Sitzungen des Universitätsrates teil. Derzeit nimmt der Kantonsarzt diese Aufgabe wahr. Ferner wurde das Berufungsverfahren gestrafft, indem die Antragstellung für die Besetzung eines Lehrstuhls zuhanden der Universitätsleitung nicht mehr der Fakultätsversammlung, sondern einer Kommission der Fakultät obliegt. Am 16. April 2003 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich erlassen (LS 415.16). Darin sind sowohl die

Schnittstellen zwischen Universitätsspital und Universität als auch die Funktionen und Aufgaben von Spitalträgerschaft und Spitaldirektion sowie von Universitätsrat, Universitätsleitung und Fakultät geregelt.

Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von Lehrstühlen der Medizinischen Fakultät nimmt neben den Fakultätsangehörigen und externen Sachverständigen auch ein Mitglied der Direktion des Universitätsspitals (USZ) Einsitz in die Berufungskommission (vgl. § 18 Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich).

Der Direktion des USZ obliegt es, ein eintägiges Assessment über Eignung und Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten in klinischen Belangen zu veranlassen. Dabei werden unternehmerische und soziale Kompetenzen sowie die persönliche Selbstorientierung geprüft. Als unternehmerische Kompetenzen gelten Problemlösungsfähigkeit, Entscheidungs- und Risikobereitschaft, Innovationsstärke, Planungs- und Organisationstalent, Durchführungs- und Leistungsvermögen, Führungs- und Überzeugungskraft sowie das Verhalten bei Teambildung, Verhandlungen und Coaching. Die sozialen Kompetenzen umfassen Konfliktfähigkeit, Kontakt-, Kommunikations- und Teamverhalten, Präsentieren, Patientenorientierung und multikulturelle Kompetenz. Zur Selbstorientierung gehören Belastbarkeit, Stressbewältigung sowie Entwicklungs- und Lernfähigkeit.

Zu Frage 4:

Gemäss § 15 der Personalverordnung der Universität Zürich (LS 415.21) besteht für Professorinnen und Professoren keine Probezeit. Hinsichtlich ihrer klinischen Tätigkeit unterstehen sie den Bestimmungen des Personalgesetzes (LS 170.10). Gemäss § 14 Abs. 1 Personalgesetz gelten in der Regel die ersten drei Monate als Probezeit. Dieser Grundsatz gilt auch für Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren. Für deren Führung und Qualifikation während der Probezeit ist die Ärztliche Direktion des Universitätsspitals zuständig (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Führungsstruktur des Universitätsspitals Zürich; LS 813.114).

Zu Frage 5:

Das Assessment hat ordnungsgemäss vor der Berufung von Prof. Knuth stattgefunden.

Zu Frage 6:

Sowohl die Forschungskommission der Universität wie auch der Nationalfonds geben im Interesse einer unabhängigen und freien Meinungsbildung keine Auskunft über zurückgezogene oder abgelehnte Anträge.

Zu Frage 7:

Spitalleitung und Gesundheitsdirektion halten daran fest, am Universitätsspital eine starke Klinik für Onkologie aufzubauen und zu betreiben. Dazu wurde Professor Dr. Knuth nach Zürich berufen. Eine eigenständige, in die Forschung integrierte Klinik für Onkologie muss über eine Bettenstation mit ausreichender Kapazität verfügen. Beim Stellenantritt von Professor Knuth standen indessen lediglich rund zehn Betten zur Verfügung. Diese Bettenzahl hätte nach der mit Professor Knuth vereinbarten Zielsetzung in raschen Schritten aufgestockt werden sollen. Der Zeitplan konnte jedoch wegen Problemen des Universitätsspitals bei der Restrukturierung des Departements für Innere Medizin, insbesondere wegen finanzieller und räumlicher Einschränkungen, nicht eingehalten werden. Inzwischen stehen rund 35 Betten bereit, und die Voraussetzungen für die Zuteilung weiterer benötigter Betten sind geschaffen worden. Für Patientinnen und Patienten, die an Studien teilnehmen, gibt es zusätzliche Betten in der Klinischen Forschungsstation des Zentrums für Klinische Forschung. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass unter der Federführung der Onkologischen Klinik heute am USZ eine stärkere Vernetzung bei der Erforschung und Behandlung von onkologischen Krankheiten möglich geworden ist. Professor Knuth hat sich mit seinen Leistungen von Anfang an einen guten Ruf bei der zuweisenden Ärzteschaft geschaffen. Die in der Klinik entstandene Unruhe steht auch im Zusammenhang mit der nicht durch Professor Knuth verschuldeten Verzögerung des Ausbaus der Bettenkapazität.

Zu Frage 8:

Die Fälle der Professoren Grüssner, Seiler, Burg und Knuth sind nicht vergleichbar. Allgemeingültige Konsequenzen können deshalb nicht daraus gezogen werden. Die Probleme in den Kliniken der Professoren Grüssner und Seiler waren Gegenstand verschiedener Anfragen und einer ausgiebigen öffentlichen Diskussion (vgl. insbesondere KR-Nr. 48/2002, KR-Nr. 118/1999). In der Angelegenheit von Prof. Burg wurde die Öffentlichkeit vor kurzem über die Konsequenzen informiert. Mit den Kontroversen, die in der Klinik von Prof. Knuth aufgetreten sind, befasst sich eine Fachperson. Vor Abschluss dieser Abklärungen können keine weiteren Angaben gemacht werden.

Gesundheitsdirektion und Universität sind bestrebt, zusammen mit der Spitaldirektion und den Klinikdirektorinnen und -direktoren eine optimale Leistungserbringung in einem guten Arbeitsklima zu gewährleisten. Dies ist ein Dauerprozess, in welchem die guten und schlechten Erfahrungen einbezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass an der Universität jährlich rund fünfzig Berufungs-

verfahren mit Erfolg abgeschlossen werden. Dass Führungskräfte nach verhältnismässig kurzer Zeit wieder aus ihrer Funktion ausscheiden, wird sich auch bei sorgfältigem und grösstem Selektionsaufwand nie ganz vermeiden lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi